

Mußer B.**Einkommensteuer-Einschätzungsregister**

der Steuerpflichtigen erster Abtheilung

für die Gemeinde

Die Richtigkeit des Individualverzeichnisses
wird hiermit pflichtgemäß bescheinigt.

, am

Der Gemeindevorstand.

Dass die Befreiung von der Einkommensteuer
und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall
den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem
Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit
bescheinigt.

., am

Der Ortseinschätzungskommission.

Von den eingeschätzten Steuerpflichtigen sind

Personen zur Stufe 1 mit — M. 05 Pf.

„ „ „ 2 „ — „ 10 „
„ „ „ 3 „ — „ 20 „
„ „ „ 4 „ — „ 40 „
„ „ „ 5 „ — „ 60 „
„ „ „ 6 „ — „ 80 „
„ „ „ 7 „ 1 „ 20 „
„ „ „ 8 „ 1 „ 60 „
„ „ „ 9 „ 2 „ — „
„ „ „ 10 „ 2 „ 50 „
„ „ „ 11 „ 3 „ — „
„ „ „ 12 „ 3 „ 50 „
„ „ „ 13 „ 4 „ 50 „
„ „ „ 14 „ 5 „ 50 „

veranlagt worden.

, am

**Der Vorsitzende
der Ortseinschätzungskommission.**

Gegenwärtiges Einschätzungsregister wird zum
terminlichen Betrage von

M. Pf. für die Stufen 1 und 2

„ „ „ „ „ 3 bis 14

M. Pf. Sa.

hierdurch festgesetzt.

., am

Königliches Landratsamt.